



# AUFNAHMEBEDINGUNGEN

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diesem Reglement liegen die «Weisungen über die Aufnahme in die Maturitäts- und Handelsmittelschulen» des Kantons Schwyz vom 24. September 1997 (inkl. Revision vom 11.9.2006 durch den Erziehungsrat) zugrunde. Für die Lernenden des Kantons Luzern stützt sich das Reglement auf die «Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007» (Stand 1. August 2017).

Das vorliegende Reglement fasst diese Weisungen zusammen und ergänzt sie dort, wo die Mittelschulen eigene Bestimmungen erlassen können.

## 2 AUFNAHME IN DAS UNTERGYMNASIUM (7. SCHULJAHR)

Lernende der 6. Primarklasse werden in die 1. Klasse des Untergymnasiums prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie ein Aufnahmeverfahren für eine Mittelschule mit eidgenössisch anerkannter Matura erfolgreich durchlaufen haben oder wenn sie im Zeugnis des ersten Semesters der 6. Primarklasse aus den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur/Mensch/Gesellschaft (20 %) einen gewichteten Notendurchschnitt von mindestens 5,2 erreicht haben. Die Vorschlagsnoten sind wie folgt gewichtet: 40 % für Deutsch und Mathematik, 20 % für Natur/Mensch/Gesellschaft.

Eine prüfungsfreie Aufnahme aus den Kantonen Luzern und Zug kann nur mit positivem Zuweisungsentscheid erfolgen. Das Übertrittsossier muss bei der Anmeldung eingereicht werden.

Die übrigen Lernenden werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie im Zeugnis des ersten Semesters der 6. Primarklasse aus den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur/Mensch/Gesellschaft einen gewichteten Notendurchschnitt von mindestens 4,8 erreicht haben. Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich in Deutsch und Mathematik abgenommen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote mindestens 5,0 beträgt. Diese setzt sich zusammen aus einer Vorschlagsnote (gewichteter Notendurchschnitt aus Deutsch, Mathematik sowie Natur/Mensch/Gesellschaft) und einer Prüfungsnote (Durchschnitt aus den schriftlichen Prüfungen in Mathematik und Deutsch).

### 3 AUFNAHME IN DAS GYMNASIUM (9. SCHULJAHR)

#### 3.1 Lernende der 2. und 3. Sekundarklasse des Kantons Schwyz

Sie werden gemäss folgendem Aufnahmeverfahren aufgenommen:

a) *Beurteilung durch die abgebende Schule:*

Übernahme der Durchschnittsnote im Zeugnis. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Deutsch (Durchschnitt schriftlich/mündlich)	20 %
Fremdsprachen (Durchschnitt aus Englisch und Französisch)	20 %
Mathematik	40 %
Natur/Mensch/Gesellschaft (Durchschnitt Natur und Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften)	20 %

Die Durchschnittsnote der Fächergruppe wird mit dem Faktor 3 multipliziert. Die maximale Teilpunktzahl beträgt 18. Es müssen mindestens 13,5 Punkte vorliegen (Notendurchschnitt 4,5), damit die Kandidatin oder der Kandidat zur Aufnahmeprüfung zugelassen wird. Massgebend ist der Durchschnitt des letzten Zeugnisses vor der Aufnahmeprüfung. Bei Noten der kooperativen Sekundarstufe I aus Niveau-Fächern B wird bei der Zeugnisnote je 1 Punkt in Abzug gebracht.

Bei der Anmeldung muss der Lernende folgende Unterlagen einreichen:

- Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre
- Referenz der letzten Klassenlehrperson
- Handschriftlicher Lebenslauf mit Foto
- Bewerbungsschreiben, in dem er oder sie sich über die Motivation äussert, warum er oder sie ein Gymnasium – und im Speziellen das Gymnasium Immensee – besuchen will.

b) *Aufnahmeprüfung:*

- 1 Note Deutsch (schriftliche Prüfung)
- 1 Note Französisch/Englisch (eine Sprache schriftlich, die andere mündlich, gemäss jeweiligem Beschluss des Erziehungsdepartements)
- 1 Note Mathematik (schriftlich)

Das Aufnahmeverfahren gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Beurteilung durch die abgebende Stufe und aus der Aufnahmeprüfung mindestens 4,5 beträgt. Die offizielle Wertung wird gemäss folgendem Schema vorgenommen: Der gewichtete Notendurchschnitt der abgebenden Schule und jener der Prüfung werden je mit dem Faktor 3 multipliziert und anschliessend verrechnet. Die Prüfung ist ab 27 Punkten von 36 möglichen Punkten bestanden (entspricht dem Durchschnitt 4,5).

Bei einer Abweichung von höchstens 0.5 Punkten (26.5) und beim Vorliegen einer positiven Empfehlung der Abberschule kann die Schulleitung eine Aufnahme ermöglichen.

Die Aufnahme gilt in der Regel für den Eintritt in das nächste Schuljahr. In Ausnahmefällen verlängert sich die Gültigkeit der Aufnahme bis zum übernächsten Schuljahr.

### 3.2 Lernende der 2. und 3. Sekundarklasse aus dem Kanton Luzern

Sie werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie ein Aufnahmeverfahren für eine Mittelschule mit eidgenössisch anerkannter Matura erfolgreich durchlaufen haben (positiver Übertrittentscheid).

Wer die Bedingungen für eine prüfungsfreie Zulassung nicht erfüllt, kann die Aufnahmeprüfung des Kantons Schwyz absolvieren. Zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden Schülerinnen und Schüler mit einem Notendurchschnitt von mind. 4.2 (Niveau A) in den Fächern Mathematik, Fremdsprachen (Englisch und Französisch zusammen), Deutsch und Natur/Mensch/Gesellschaft (Durchschnitt Natur und Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften). Sollte eines der Fächer im Niveau B sein, bitten wir Sie, mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen.

Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich in Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik abgenommen. Der Durchschnitt aus den Vornoten Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft des Zeugnisses des ersten Semesters der 2. oder 3. Sekundarklasse und aus den drei Fächern der Aufnahmeprüfung muss mindestens 4,2 betragen.

### 3.3 Lernende der 2. und 3. Sekundarklasse aus den übrigen Kantonen

Für das Aufnahmeverfahren orientieren wir uns in der Regel am Aufnahmeverfahren Ihres Wohnkantons unter Berücksichtigung der individuellen Situation Ihres Kindes. Wir bitten Sie, mit der Schulleitung in Kontakt zu treten.

## 4 AUFNAHME IN ÜBRIGE KLASSEN

Für Schülerinnen und Schüler, die in andere als die 1. oder 3. Klasse eintreten möchten, sind die Aufnahmebedingungen je nach vorherigem Schulbesuch und Promotionsstand verschieden; wir beraten Sie gerne persönlich.

## 5 PROBEZEIT

Schülerinnen und Schüler, die ins Untergymnasium aufgenommen werden, und Schülerinnen und Schüler, die in das Gymnasium (9. Schuljahr) aufgenommen werden, haben gemäss kantonalem Reglement eine Probezeit von einem Jahr zu bestehen. Die Probezeit entfällt, wenn die Schüler bereits das (Pro-)Gymnasium besuchen.

Wenn sie sich im 1. und im 2. Semester der Probezeit nicht definitiv promovieren können, müssen sie die Schule verlassen.

## 6 AUFNAHME VON GÄSTEN UND SCHÜLERN IN EINE BEOBACHTUNGSZEIT

Schülerinnen und Schüler können für eine beschränkte Zeit als Gäste aufgenommen werden. Für eine Beobachtungszeit können ausserkantonale Schülerinnen und Schüler als Hospitanten aufgenommen werden, wenn besondere Schwierigkeiten in Einstufungs- und Eignungsabklärung bestehen.

Für diese beiden Gruppen gelten die Aufnahme-, Promotions- und Ausschlussbestimmungen, wie sie in gegenseitigem Einvernehmen bei der Aufnahme schriftlich vereinbart werden.

## 7 GEBÜHREN

Eine Gebühr von mindestens CHF 100 wird erhoben:

- für die Aufnahmeprüfung von Schülerinnen und Schülern aus Schulen ausserhalb des Kantons Schwyz;
- für ausserordentliche Aufnahmeprüfungen;
- wenn sich jemand während der Prüfung zurückzieht oder nach bestandener Prüfung auf den Schuleintritt verzichtet.

Tritt in Kraft: 1.8.2009, Anpassungen am 1.10.2017 und 13.3.2019